



MMag. Andrea Langwieser

Konjunkturstärkungsgesetz

Im Konjunkturstärkungsgesetz im Rahmen der COVID-Pandemie wurde festgelegt, dass Bezieher*innen niedriger Einkommen entlastet werden sollen.

Mit 1. September 2020 wird die seit 1. Jänner 2020 zu viel bezahlte Lohnsteuer aufgerollt. Das Wesentliche dabei ist die Senkung der Lohnsteuerstufe von 25 % auf 20 %.

Mit dem Septembergehalt ist im Bereich der Abzüge in der Zeile Y3ST eine Steuergutschrift gebucht.

Hinweis: Sollte auf dem Septembergehaltszettel im Bereich „Bezüge“ ein Bezugsbestandteil aus Vormonaten enthalten sein, wurde die daraus resultierende Steuerlast mit der Steuergutschrift gegenverrechnet.

Weiters wird für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, ein zusätzlicher Bonus in Höhe von 360 Euro ausbezahlt.

Tarifestufen Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz 2016 bis 2019	Grenzsteuersatz ab 2020
11.000 und darunter	0%	0%
über 11.000 bis 18.000	25%	20%
über 18.000 bis 31.000	35%	35%
über 31.000 bis 60.000	42%	42%
über 60.000 bis 90.000	48%	48%
über 90.000 bis 1.000.000	50%	50%
über 1.000.000	55%	55%

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitsnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/steuertarif-steuerabsetzbetraege.html>, (+Beistr.) entnommen am 16.9.2020

Sozialversicherungsbonus

Anfang 2020 tritt ein sog. Sozialversicherungsbonus für niedrige Einkommen in Kraft. Bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag haben, ist der maximale Betrag der SV-Rückerstattung (400 Euro bzw. 500 Euro) um 300 Euro zu erhöhen (SV-Bonus). Pensionisten erhalten ab 2020 maximal 300 Euro SV-Rückerstattung, bisher maximal 110 Euro.

Verkehrsabsetzbetrag

Der Verkehrsabsetzbetrag erhöht sich um 300 Euro (Zuschlag) bis zu einem Einkommen von 15.500 Euro. Dieser Zuschlag wird darüber hinaus bis zu einem Einkommen von 21.500 Euro auf null eingeschliffen.



Mag. Barbara Schweighofer-Maderbacher

Verbesserung für Familien ab 1. Jänner 2021

Im parlamentarischen Diskussionsprozess befindet sich derzeit die sogenannte Dienstrechtsnovelle.

Als Frauenreferentin begrüße ich zwei geplante wesentliche Verbesserungen:

- Anpassung des Papamonats an das Väterkarenzgesetz
- Berücksichtigung von Mehrdienstleistungen bei der Berechnung des Wochengeldes

Der Papamonat wird ein echter Monat

Bisher betrug der - häufig als Papamonat bezeichnete - Frühkarenzurlaub gemäß § 75d BDG bzw § 29o VBG maximal vier Wochen. Mit der Novelle von BDG und VBG, die am 1. Jänner 2021 in Kraft tritt, wird die Regelung im Bundesdienst an die Regelungen des Väterkarenzgesetzes angeglichen. Es besteht damit auch für Bundesbedienstete die Möglichkeit, einen Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu nutzen. Anspruch haben Bundesbedienstete, wenn sie oder er im Rahmen einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft mit der Mutter und dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

Somit können auch Bundesbedienstete eine bezahlte Frühkarenz in vollem Umfang nutzen. Aufrecht bleibt die Regelung, dass im Falle der bezahlten Frühkarenz diese Zeiten auf das Kinderbetreuungsgeld anzurechnen sind.

Berücksichtigung von MDL bei der Berechnung des Wochengeldes

Die Schutzbestimmung, dass Schwangere keine Überstunden leisten dürfen, führt zur Einstellung der Mehrdienstleistungen ab der Meldung der Schwangerschaft.

Bisher wurde für die Berechnung des Wochengeldes der durchschnittliche Monatsbezug der letzten drei Monate vor Eintritt des Beschäftigungsverbotes nach Mutterschutzgesetz herangezogen. Dies führte regelmäßig zu einer finanziellen Schlechterstellung, wenn vor der Meldung der Schwangerschaft MDL geleistet wurden. Diese Schlechterstellung wurde durch ein entsprechendes Gerichtsurteil festgestellt. Die folgende Reparatur brachte eine Berücksichtigung von regelmäßig geleisteten Überstunden vor Meldung der Schwangerschaft für die Berechnung des Wochengeldes. Dies erwies sich jedoch im Schulbetrieb als hochkompliziert und nachteilig, da in den Ferien keine MDL anfallen.

Durch die geplante Änderungen ab 1. Jänner 2021 wird nunmehr im § 13d Gehaltsgesetz geregelt, dass zur Berechnung des Wochengeldes der durchschnittliche Monatsbezug inklusive Nebengebühren für den zwölften, elften und zehnten Kalendermonat vor dem errechneten Geburtstermin heranzuziehen ist. Damit werden die in diesem Zeitraum geleisteten MDL für die Berechnung des Wochengeldes berücksichtigt.



Aktuell

Oktober 2020



Mag. Roland Gangl

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Herausforderungen der letzten Wochen und Monate waren für uns alle enorm. Wir mussten uns von heute auf morgen auf neue Gegebenheiten einstellen und meisterten und meistern diese hervorragend. Das „Team FCG und Unabhängige“ waren und sind Ihr kompetenter, verlässlicher und hilfsbereiter Partner in unterschiedlichsten Belangen.

Seit Jahren beschäftigen wir uns mit dem Thema „Neue Oberstufe“. Die rechtlichen Voraussetzungen wurden dafür im Jahre 2012 geschaffen. Es wurde damals beschlossen, dass ab 1. September 2017 die gesetzlichen Bestimmungen der „Neuen Oberstufe“, beginnend mit der 10. Schulstufe an allen zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen umgesetzt werden müssen. Bereits im Rahmen des Begutachtungsprozesses im Jahre 2011 haben wir auf viele Probleme, die nun auch von Seiten des Dienstgebers gesehen werden, hingewiesen. Im Kalenderjahr 2015 bzw. 2016 wurden legistische Änderungen vorgenommen.

Mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016 wurde dann für Schulen die Möglichkeit geschaffen, das Inkrafttreten, welches grundsätzlich ab 1. September 2017 vorgesehen war, um ein bzw. zwei Schuljahre zu verschieben. Eine entsprechende Verordnung war bis spätestens 1. Dezember 2016 zu erlassen. Im Jänner 2017 hat die fcg-Standesvertretung alle Kolleginnen und Kollegen, die bereits Erfahrungen mit der „Neuen Oberstufe“ hatten, eingeladen, uns Feedback zu geben. Diese Informationen waren Grundlage für weitere Gespräche mit dem Dienstgeber. Im Zuge der Präsentation der Umfrageergebnisse im September 2017 wurde von unserer Seite die Forderung aufgestellt, dass man die „Neue Oberstufe“ im Zusammenhang mit der so oft gepriesenen Schulautonomie sehen muss. Eine weitere unserer Forderungen war die nach einer Evaluierung der „Neuen Oberstufe“ durch den Dienstgeber. Es muss in diesem Zusammenhang schon erwähnt werden, dass die damals

Fortsetzung

zuständige Bundesministerin und jetzige Abgeordnete zum Nationalrat, Dr. Sonja Hammerschmied, die schulautonome Lösung bei den Eröffnungs- und Teilungszahlen vorangetrieben, die schulautonome Lösung bei der „Neuen Oberstufe“ aber vehement angelehnt hat. Eine Evaluierung sollte zunächst von Seiten des Dienstgebers gar nicht und dann nur anhand von „best-practice-Bespielen“ erfolgen.

Bundesminister Dr. Faßmann hat kurz nach seinem damaligen Amtsantritt die rechtliche Möglichkeit für schulautonome Lösungen geschaffen. Durch die sogenannte „opt-out“-Möglichkeit wurde es erstmals einerseits erlaubt, aus den Bestimmungen der „Neuen Oberstufe“ auszusteigen, und andererseits konnten Schulen, die noch gar nicht eingestiegen waren, die Umstellung bis 1. Sept. 2021 aufschieben.

Es muss erwähnt werden, dass von der Möglichkeit des „Ausstiegs“ fast 40% der ursprünglich 178 NOST-Standorte inkl. Mischformen im BMHS-Bereich Gebrauch gemacht haben. Außerdem wurde eine Evaluierung, an der erstmalig alle Lehrerinnen und Lehrer teilnehmen konnten, in Auftrag gegeben.

Auf Grund der politischen Krise im Jahr 2019 wurden als notwendig erkannte Schritte im Zusammenhang mit der „Neuen Oberstufe“ nicht gesetzt. Das BMBWF hat bereits sehr früh kommuniziert, dass die beabsichtigte Inkraftsetzung auf 1. September 2023 (10. Schulstufe) verschoben wird.

Wir konnten wiederum erreichen, dass Schulen, die die erste „opt-out“-Möglichkeit nicht genutzt haben, dies nun wieder umsetzen könnten. Diese Möglichkeit besteht noch bis zum Beginn des Schuljahres 2021/2022. An einzelnen Schulstandorten wurde von dieser Möglichkeit bis dato mit dem Argument nicht Gebrauch gemacht, man wolle nicht mehrere Systeme gleichzeitig verwalten.

Nun wird ja niemand mehr ernsthaft in Betracht ziehen, dass die uns bekannte „Neue Oberstufe“ in der bestehenden Form weiterhin umgesetzt wird. Was auch von Seiten des Dienstgebers geplant sein mag, es wird zumindest in der Zeit des Übergangs mehrere Systeme geben.

Es konnte durch das „Team FCG und Unabhängige“ schon sehr viel erreicht werden. Unabhängig davon bin ich der Meinung, dass weiterhin eine schulautonome Entscheidung in diesem Zusammenhang der Schlüssel zum Erfolg ist.

Abschließend möchte ich alle Kolleginnen und Kollegen, die mit hohem Einsatz und Engagement die Bestimmungen der Neuen Oberstufe weiterhin umsetzen, vor den Vorhang bitten. Besonders erwähnenswert sind auch die tausenden individuellen Lernbegleiterinnen und -begleiter, die sich teilweise oder zur Gänze in ihrer unterrichtsfreien Zeit aus- und weitergebildet haben!

Detaillierte Informationen finden Sie auf unsere Homepage
www.bmhs-aktuell.at

Kompetent – Verlässlich – Hilfsbereit
Team FCG BMHS & Unabhängige



COVID-19: Urlaub und Entgeltfortzahlung

Die bundesweiten Herbstferien nahten, während die Infektions- und Reproduktionszahlen besorgniserregend hoch sind.

Manche Kolleginnen und Kollegen stellen sich die Frage, welche Auswirkungen es nach sich zieht, wenn man bei einem Urlaub in Österreich aber auch im Ausland an COVID-19 erkrankt bzw. ein Infektionsverdacht besteht.

Wir beziehen uns bei den folgenden Informationen auf das Handbuch „COVID-19: Urlaub und Entgeltfortzahlung“ des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ).

Urlaub in Österreich:

Die Gesundheitsbehörde verfügt eine behördliche Absonderung nach dem Epidemiegesetz. Diese stellt eine gerechtfertigte Dienstverhinderung dar. Das Entgelt ist weiterzubezahlen.

Urlaub im Ausland und nach der Rückkehr in Österreich Erkrankung oder Infektionsverdacht:

Es gelten die Regeln des Epidemiegesetzes, d.h., bei einer behördlichen Absonderung durch die österreichischen Behörden wird das Entgelt weitergezahlt.

Erkrankung im Urlaub im Ausland und verspätete Rückkehr nach Österreich:

Wie bei jeder anderen Erkrankung besteht der Entgeltfortzahlungsanspruch nur dann, wenn die Erkrankung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Als Beispiele dafür werden u.a. „Feiern von Partys unter Missachtung aller Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen“ oder „gemeinsames Trinken aus Gefäßen“ genannt.

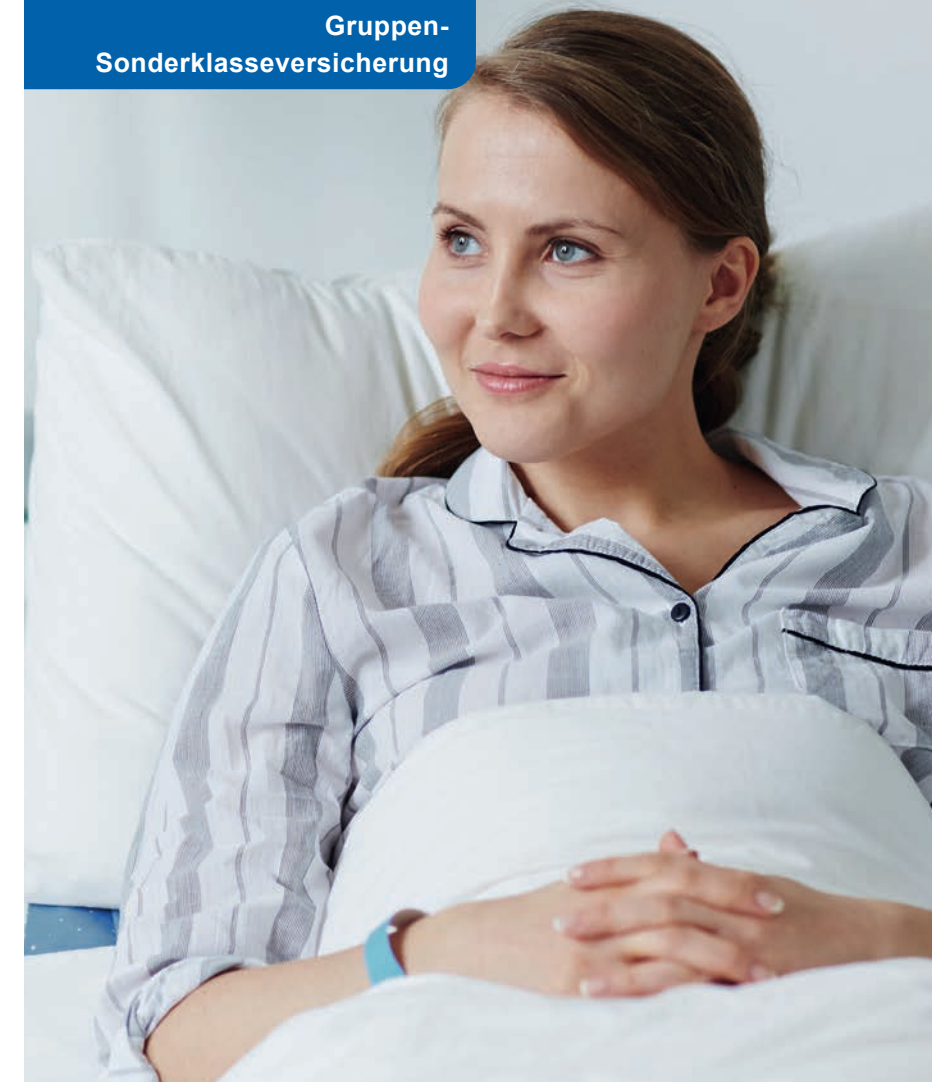
Urlaub in einem Land mit einer Reisewarnung (Sicherheitsstufe 5 und 6), Erkrankung oder unter Quarantäne-Stellung:

Der Antritt einer solchen Reise wird als grob fahrlässig eingestuft. Eine Dienstverhinderung aufgrund einer verspäteten Rückkehr führt zum Entfall des Anspruches auf Entgeltfortzahlung.

Urlaub in einem Land mit Beschränkungen bei der Einreise nach Österreich:

Auf Grund der aktuellen Reisebestimmungen braucht man in diesem Fall bei der Einreise jedenfalls entweder ein gültiges Gesundheitszeugnis über einen negativen SARS-COV-2-Test oder man muss sich in eine 14-tägige Heimquarantäne begeben. Im Fall der Heimquarantäne gibt es keinen Entgeltfortzahlungsanspruch, wenn die Beschränkung schon bei der Ausreise bestanden hat.

Gruppen- Sonderklasseversicherung



Für BundeslehrerInnen und DienstnehmerInnen der Schulverwaltung

Nutzen Sie die Vorteile der Gruppenversicherung.
Damit auch im Spital alles ok ist.

- > **freie Arzt- und Krankenhauswahl**
- > **flexible Behandlungstermine**
- > **Zweibettzimmer** – mit Hotelkomfort
- > **individuelle Zusatzdeckungen** möglich
- > **Prämienvorteile durch Gruppenkonditionen**
- > **Mitversicherung von Angehörigen** möglich

Details erfahren Sie bei Ihrer Beraterin/Ihrem Berater oder auf
www.oebv.com/bundeslehrer-innen

Weitere Produktinformationen finden Sie in den Basisinformationsblättern unter www.oebv.com/bib

Klug vorgesorgt. Mit meiner ÖBV.